



Vereinssatzung „Baskets Wolmirstedt e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Baskets Wolmirstedt e.V.“. Er hat seinen Sitz in Wolmirstedt und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des Folgejahres.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Verein bezweckt die Pflege, Förderung und Entwicklung des Basketballports insbesondere im Bereich der Kinder und Jugendlichen im Breiten- sowie Leistungssport. Dies wird verwirklicht durch:
 - regelmäßigen Trainingsbetrieb
 - Teilnahme an Turnieren, Punkt- und Pokalspielen
 - Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern sowie Schiedsrichtern
 - Veranstaltung von Vorträgen, Kursen, Trainingslagern und Turnieren
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind grundsätzlich ausgeschlossen.
6. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweckfremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes können Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig. Ehrenmitglieder können von der Beitragszahlung befreit werden, haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet sich nach der Satzung des Vereins zu verhalten. Es soll den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - ordnungsgemäß unterstützen.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden in der Beitragsordnung geregelt.



Vereinssatzung „Baskets Wolmirstedt e.V.“

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss dem Vorstand gegenüber schriftlich beantragt werden. Da offizielle Mitteilungen per E-Mail-Newsletter verteilt werden, ist die Angabe einer E-Mail-Adresse notwendig.
2. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet mit dem Vorstand endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitgliedes.
2. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Geschäftshalbjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist, gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied im groben Maße gegen die Satzung, deren Zweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Termin wird mindestens drei Wochen im Voraus durch Veröffentlichung auf der Internetseite (www.basketswms.de) und per E-Mail-Newsletter allen Mitgliedern bekannt gegeben.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn die Interessens des Vereins es erfordern oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand beantragt.
3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
4. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung besitzen alle Mitglieder, soweit diese das 14. Lebensjahr vollendet haben und rechtsfähig sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Mitglieder erschienen sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.



Vereinssatzung „Baskets Wolmirstedt e.V.“

6. Änderungen des Vereinszweckes, der Satzung sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
7. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
8. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Entgegennahme der Berichte vom Vorstand
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Satzungsänderungen
 - Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - A) dem Präsidenten
 - B) zwei Vizepräsidenten
2. Diese drei Personen sind im Sinne des § 26 BGB der Vorstand.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei der unter § 9 Nr. 1 genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
5. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, übernimmt zunächst der Vorstand kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Er ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder nach § 9 Nr. 1 und Nr. 8 an der Sitzung teilnehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. des Versammlungsleiters.
8. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
9. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
10. Der Vorstand wird um fünf Beisitzer erweitert:
 - A) ein Vertreter des Fördervereins für Kinder- und Jugendbasketsballs e.V.
 - B) ein Jugendwart oder Jugendsprecher
 - C) ein Trainer des Vereins
 - D) ein weiterer Beisitzer
 - E) ein weiterer Beisitzer



Vereinssatzung „Baskets Wolmirstedt e.V.“

Die Beisitzer haben das Recht, den Versammlungen des Vorstandes beizuwohnen und die Interessen ihrer Gemeinschaft zu vertreten. Der erweiterte Vorstand ist nicht berechtigt Rechtsgeschäfte im Namen des Vereins zu tätigen und wird nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 10 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung ist vom Vorstands- bzw. Versammlungsvorsitzenden zu unterschreiben, während die Protokolle der Vorstandssitzungen durch den Vorstand zu bestätigen sind.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Kassenprüfer hat die Kassen des Vereins, einschließlich Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr auf deren ordnungsgemäße Führung und Mittelverwendung zu prüfen. Über das Ergebnis ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Förderverein für Kinder- und Jugendbasketball e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung von Jugend und Sport zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 19. Dezember 2008 beschlossen worden.

Dieses Statut tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.